

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung**

**Kontakt:** Bundesverband Bioenergie (BBE)  
Tel.: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau, bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

Die vorliegende Position wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Mitgliedsverbänden des BBE erstellt:



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)



Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)



Fachverband Biogas e.V. (FvB)



Fachverband Holzenergie (FVH)



Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e.V.



Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) unterstützt die Stellungnahme

## Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Bioenergie (BBE), die in ihm vertretenen Unternehmen und die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbänden danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Umsetzung der Anforderungen an eine nachhaltige Bioenergieproduktion der REDII hat für die gesamte Bioenergiebranche höchste Priorität. Die Einhaltung und Nachweisdokumentation dieser gesetzlichen Vorgaben über den gesamten Lebensweg der Bioenergie sind ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien und Basis für den Marktzugang. Die damit einhergehende Transparenz ist Grundlage für die politische und öffentliche Akzeptanz von Bioenergie.

Der BBE kritisiert, dass seit Verabschiedung der REDII bis zur Vorlage der Verordnungen zur nationalen Umsetzung bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind. Mit Blick auf die von der REDII gesetzten Fristen wird dadurch ein unnötiger Zeitdruck bei der Umsetzung verursacht, der besonders in den neu von der REDII erfassten Bereichen und mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzten Bereichen – Strom aus festen, flüssigen und gasförmigen Biomassen – zu Unsicherheiten bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und Engpässen bei der nötigen (Erst-)Zertifizierung führen kann. Nach Einschätzung des BBE müssen mehrere Tausend Unternehmen die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung erstmals nachweisen. Es ist zu hinterfragen, ob dies mangels qualifizierter Zertifizierungsstellen praktisch in dem von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum umsetzbar ist. Ein wirtschaftlicher Schaden darf den betroffenen Unternehmen hierdurch nicht entstehen.

Ebenso steigt der hoheitliche Erfüllungsaufwand infolge der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung um Biogas und Festbrennstoffe zur Stromnutzung. Die Umsetzung der REDII in 2008 erforderte einen entsprechend aufgestockten Personalaufwand. Nur so konnten die Fristvorgaben gemäß EU-Recht eingehalten werden. Dieser Aufwand ist schnellstmöglich zu prüfen und die personellen Voraussetzungen sind dementsprechend in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu schaffen.

Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Verordnungsentwürfe eine weitgehende 1:1-Umsetzung der REDII vornehmen und damit einheitlichen europäischen Anforderungen an nachhaltige Bioenergie nicht im Wege stehen.

## Anmerkungen im Detail zur BioSt-NachV:

### Zu E.2: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die erweiterten Anforderungen der REDII fallen allein bis zu 2.000 Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung neu unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung. Darüber hinaus werden zahlreiche BHKW mit Biomethan versorgt. Darunter etwa 200 BHKW, die die Größenschwelle überschreiten und eine Zertifizierung neu angehen müssen. Hinzu kommt, die Vorkette der Biomethanerzeugung. Allein für die betroffenen Biogas-/Biomethananlagen ergibt sich bereits ein erheblicher Erfüllungsaufwand, zu dem noch zusätzlicher Erfüllungsaufwand in festen Biomasseanlagen hinzukommt.

Auch im Bereich der flüssigen Biobrennstoffe ergibt sich neuer Erfüllungsaufwand, da für die Stromerzeugung die Treibhausgasbilanzierung des produzierten Stroms greift. Die Aussage, dass Kosten für die Nachweispflichten „vernachlässigbar“ seien, ist nicht nachvollziehbar und verkennt nicht nur die reinen monetären Kosten der erforderlichen Nachhaltigkeitszertifizierung über die gesamte Kette hinweg, sondern auch den zeitlichen und bürokratischen Aufwand, der besonders für kleine Anlagen eine deutliche Belastung darstellt. Die zusätzlichen Kosten können eine Anhebung der Gebotshöchstwerte erforderlich machen, was bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden muss.

### Zu E.3: Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird durch die Ausweitung der Nachhaltigkeitsanforderungen der REDII an die Erzeugung von Strom ein Mehraufwand z.B. für den Ausbau des Personals der BLE sowie der Anpassung von Nabisy verursacht. So ist z.B. mit 30-40 zusätzlichen Zertifizierungsstellen für forstliche Biomasse zu rechnen, die zugelassen und überwacht werden müssen, zudem benötigen alle neuen Schnittstellen ein Nabisy-Konto. Die Verbände drängen darauf, dass die entsprechenden personellen Voraussetzungen in der BLE zeitnah geschaffen werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

### Zu § 1: Anwendungsbereich:

Der Entwurf sieht vor, dass sich der Anwendungsbereich auf die Förderung vom Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bezieht, nicht jedoch auf andere Fördertatbestände bzw. die Anrechenbarkeit auf das Ziel der EU bzw. Deutschlands für den Ausbau erneuerbarer Energien. Damit ist unklar, wie die Nachweisführung der Einhaltung der Kriterien der REDII, Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 für andere Anwendungsbereiche als Strom innerhalb des EEG vorgenommen werden soll.

Hinsichtlich des Schwellenwertes ist kritisch zu betrachten, dass dieser nicht ausreichend definiert und die Angabe der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung nicht geeignet ist, um die flexible Stromerzeugung aus Biogasanlagen in Deutschland sachgerecht zu erfassen. Auf Wunsch des Gesetzgebers wurde in den letzten Jahren eine Flexibilisierung der Anlagen über das EEG angereizt. Biogasanlagenbetreiber haben in vergangenen Jahren zusätzliche Verstromungskapazitäten in Form von zusätzlichen BHKW installiert. Die Feuerleistungswärmeleistung ist entsprechend gesteigert worden, ohne dass der Brennstoffeinsatz erhöht wurde. Um dies zu adressieren, sollte die Feuerleistungswärmeleistung nicht der alleinige Maßstab sein, sondern auf den durchschnittlichen Energieinput in Form von Biomethanäquivalent (Methan) abgestellt werden.

Entsprechende Formulierungen lassen sich in folgendem Entwurfsdokument der Kommission finden: „COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... of XXX on

*establishing operational guidance on the evidence for demonstrating compliance with the sustainability criteria for forest biomass laid down in Article 29 of Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council". Darin wird folgender Schwellenwert genannt: „This second category includes installations where the production threshold of an average biomethane flow rate is lower than 200 m<sup>3</sup>/h, measured at standard conditions of temperature and pressure, that is 0°C and 1 bar atmospheric pressure.“*

Der Anwendungsbereich sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

*Diese Verordnung gilt für die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur-Erzeugung von Strom eingesetzten*

- 1. flüssigen Biobrennstoffe,*
- 2. festen Biomasse-Brennstoffe die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden,*
- 3. gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr **und mehr als 200 m<sup>3</sup>/h Biomethanäquivalent bei Standardbedingungen von 0°C und 1 bar Atmosphärendruck** verwendet werden,*

Der aktuelle Entwurf der BioSt-NachV adressiert in erster Linie die Stromerzeugung innerhalb des EEG. Wahrscheinlich werden zeitnah weitere Fördertatbestände und Rechtsbereiche damit verknüpft (z.B. BEHG, TEHG). Der Anlagenbegriff variiert in den Rechtsbereichen und wird in dieser Verordnung nicht klargestellt. Eine klare Definition erscheint angebracht.

Es wird vorgeschlagen, in den Begriffsbestimmungen auf den „weiten“ Anlagenbegriff im Sinne des EEG 2021 §3 (1) Nr. 1 zu verweisen:

**„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,**

Damit wird klargestellt, dass unter der Anlage die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen sind. Bei Biogasanlagen sind das neben den Verstromungseinheiten (BHKW) die zugehörigen Fermenter, Nachgärer sowie weitere Komponenten der Gaserzeugung. Eigenständige Anlagen sind im Sinne des EEG dann so genannte Satelliten-BHKW. Hinsichtlich des Schwellenwertes sind demnach die EEG-Anlagen zu bewerten. Explizit nicht relevant soll eine Zusammenfassung zur Ermittlung der Vergütung sein. Das wird im EEG anderweitig adressiert.

## **Zu § 2: Begriffsbestimmungen:**

### **Zu § 2, 2: Anerkannte Zertifizierungssysteme**

Es ist positiv zu bewerten, dass die Anerkennung von Zertifizierungssystemen einheitlich von der Europäischen Kommission vorgenommen und keine nationale Anerkennung erfolgen soll. Jedoch geht die Bestimmung in § 34 zur Kontrolle spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats über die Anforderungen REDII hinaus und könnten so die Notwendigkeit eines nationalen Systems begründen.

**Zu § 2, 7: Dauerkulturen:**

Die Definition „*mehnjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird*“ ist problematisch, da damit z.B. Durchwachsene Silphie oder Dauergrünland als Biogassubstrat ausgeschlossen werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:  
*„Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird.*

**Zu § 2, 17: Kulturflächen:**

Auch hier ist unklar, ob beispielsweise die Durchwachsene Silphie unter diese Kategorie fällt bzw. in welche Kategorie mehrjährige Wildpflanzenmischungen fallen.

**Zu § 2, 20: Letzte Schnittstelle**

Der Begriff der „Konversion“ ist unklar, da er offenlässt, ob damit die Erzeugung des Brennstoffs oder von Strom gemeint ist. Hier muss klar definiert werden, dass Anlagen, die Strom aus flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzeugen, als letzte Schnittstelle definiert sind, da nur diese die für gültige Nachhaltigkeitsnachweise nötige Treibhausgasminde rung berechnen können.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*„Letzte Schnittstelle ist die Schnittstelle, nach der keine weitere Konversion stattfindet. Biomasse- oder Biogasanlage, die Strom aus Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugt.“*

**Zu § 2, 22: Lignozellulosehaltiges Material**

Hier sollte eine Ergänzung um Gräser und grasartige Pflanzen wie Miscanthus, Schilf etc. erfolgen.

**Zu § 2, 23, b): Nachfrage nach Land**

Hier sollte präzisiert werden, dass es nicht um eine allgemeine zusätzliche Nachfrage nach „Land“, sondern um einer zusätzlichen Nachfrage nach „landwirtschaftlich genutzter Fläche“ geht.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach ~~Land~~ landwirtschaftlich genutzter Fläche.*

**Zu § 2, 25-27: Definition von Reststoffen**

Grundsätzlich ist es problematisch, eine Positivliste für Reststoffe einzuführen, da dies zum unbeabsichtigten Ausschluss von Stoffen und gemischten Biomasseströmen für die Verarbeitung und die Vergütung führen kann, besonders im Biogasbereich.

Stattdessen sollte die Entscheidung zur Einstufung eines Stoffes einem nicht-exklusiven Ansatz folgen, wie er im Entscheidungsbaum des Anhangs II der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukten KOM (2007) 59 vorgeschlagen wird (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2007/DE/1-2007-59-DE-F1-1.Pdf>).

**Zu § 2, 28: Schnittstellen:**

In § 2, 28. b) sollte die mit Nr. 6 und 10 kongruente Formulierung verwendet werden: *Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als **flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe** zur Stromerzeugung erreicht wird.*

Zudem fehlen in der Auflistung von Schnittstellen die Anlagen, die schließlich Strom erzeugen. Die REDII unterscheidet zwar zwischen der Stromerzeugung aus flüssigen Biobrennstoffen und der Stromerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen, beide Brennstoff-Kategorien müssen aber für den Treibhausgas-Nachweis weitergehende Berechnungen für die Stromerzeugung vornehmen.

Da sich die Treibhausgas-Anforderungen der REDII in Artikel 29 (10) auf die Erzeugung von Strom und nicht auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen beziehen, sind die Stromerzeugungsanlagen als letzte Schnittstelle zu sehen, die deshalb ebenfalls den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien unterliegen müssen. Nur die letzten Schnittstellen, die Strom erzeugen, können die vollständige Treibhausgas-Bilanz erstellen, nicht die Lieferanten der Biomasse-Brennstoffe, da Transportdistanzen zur Anlage, die internen Prozesse innerhalb der Anlage sowie Wirkungsgrade und Stromanteile in der Bilanz berücksichtigt werden müssen.

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

**d) Anlagen, die Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzeugen.**

**Zu § 2, 32: Zertifikate**

Hieraus ergibt sich ein Widerspruch zu § 2, 21, da nach 32. auch für Lieferanten Zertifikate ausgestellt werden müssen, diese nach 21. jedoch keine Schnittstellen sind.

**Zu § 3: Anforderungen für die Vergütung**

In § 3 (1) 2. muss ergänzt werden, dass der Bezug der Treibhausgasminderung Strom ist, nicht jedoch der flüssige Biobrennstoff oder der Biomasse-Brennstoff.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

**(2) ~~die~~ Strom aus den eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe das Treibhausgas Minderungspotenzial nach § 6 aufweisen und**

Die vorgesehene Übergangsfrist wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch entfällt die Frist mit der im Entwurf formulierten Einschränkung, „*weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannten Systemen für die Zertifizierung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen.*“ Auch nach Anerkennung eines Nachweissystems bedarf es weiterhin einer Übergangsfrist, da Zertifizierungsstellen zugelassen, Auditoren geschult und Kontrollen durchgeführt werden müssen. Es ist also auch nach Anerkennung eines Zertifizierungssystems nicht zuletzt in Anbetracht der großen Anzahl an Betroffenen mit einem erheblichen Zeitaufwand und Verzug zu rechnen, bis alle Verpflichteten den Nachweisanforderungen nachkommen können. Zudem stellt die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu deren Eindämmung die Wirtschaftsbeteiligten bereits vor erheblich erschwerte Bedingungen, so dass die Unternehmen auf absehbare Zeit nicht im Normalbetrieb arbeiten können und die Umsetzung der Anforderungen der REDII entsprechend erschwert werden. Dies gilt es ebenfalls bezüglich einer Übergangsfrist zu berücksichtigen. Akteure aus der Branche befürchten, dass sich die Abwicklung der

Zertifizierung sogar bis in die zweite Jahreshälfte 2022 hinziehen könnte. In Anbetracht der kalenderjährigen Nachweispflichten im EEG sollte die Übergangsbestimmung besser bis 31.12.2022 gelten. Damit bliebe genug Zeit, die Nachweisführung vollumfänglich umzusetzen.

Deshalb wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe, auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Systeme für die Zertifizierung oder die **Verfügbarkeit von Auditoren zugelassener Zertifizierungsstellen** daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens bis ~~30. Juni~~ **31. Dezember 2022**.*

#### **Zu § 4: Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse**

In § 4 (5) sollte korrigiert werden, dass der Nachweis durch „Managementsysteme“ und nicht durch „Bewirtschaftungspläne“ sicherzustellen ist. „Managementsysteme“ umfassen dabei die von der EU-Kommission zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien der REDII anerkannten Zertifizierungssysteme, während bei „Bewirtschaftungsplänen“ unklar ist, was darunter zu verstehen ist.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(5) Für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss die Einhaltung der ~~Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne~~ **Managementsysteme** belegt werden, um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes zu vermeiden. Informationen darüber, wie die Beeinträchtigung überwacht und gesteuert wird, sind nach Maßgabe der §§ 14 bis 19 zu melden.*

#### **Zu § 5: Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse**

Die Formulierung bezüglich der Erfüllung des geltenden Rechts ist irreführend, da die Einhaltung geltender Gesetze grundsätzlich vorauszusetzen ist. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*(1) **Für** Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss ~~das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen.~~ nachgewiesen werden, dass mindestens die Anforderungen der Punkte 1 bis 5 dieses Absatzes im geltenden Recht des Landes, in dem die Biomasse geerntet wurde, geregelt **und** ~~mittels~~ eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems ~~ist sicherzustellen~~ **umgesetzt werden. Zu diesen Anforderungen zählt, dass (...)***

In § 5 (2) und (4) sollte korrigiert werden, dass der Nachweis durch „Management-“ und nicht durch „Bewirtschaftungssysteme“ sicherzustellen ist. „Managementsysteme“ umfassen dabei die von der EU-Kommission zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien der REDII anerkannten Zertifizierungssysteme, während bei „Bewirtschaftungssystemen“ unklar ist, was darunter zu verstehen ist.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(2) Kann der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht geführt werden, so ist durch ~~Bewirtschaftungs~~ **Managementsysteme** auf Ebene des forstwirtschaftlichen*



Gewinnungsgebiets sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 erfüllt sind.

(4) Kann der Nachweis nach Absatz 3 nicht geführt werden, so ist durch **Bewirtschaftungs Managementsysteme** auf Ebene des forwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

### **Zu § 6: Treibhausgasminderung**

Die Berechnung der Treibhausgasminderungspflicht kann für flüssige Biobrennstoffe nicht mehr wie nach der RED I bzw. bisherigen BioSt-NachV durchgeführt werden. Die Treibhausgasminderung bezieht sich nach RED II nicht auf den flüssigen Biobrennstoff, sondern auf die Endenergie Strom, Wärme oder Kälte, wie aus RED II Anhang V, Teil C. b) hervorgeht: *„Die Treibhausgasemissionen bei der Produktion und Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen werden wie für Biokraftstoffe (E) berechnet; dabei ist allerdings die Erweiterung, die zur Einbeziehung der Energieumwandlung in produzierte Elektrizität und/oder Wärme bzw. Kälte erforderlich ist, in folgender Form zu berücksichtigen: (...)“* Für die Minderungspflicht wird also der Bezugspunkt „flüssiger Biobrennstoff“ auf Elektrizität, Wärme / Kälte geändert.

Entsprechend muss in der Verordnung ein Ziel der Treibhausgasminderung für aus flüssigen Biobrennstoffen produzierten Strom oder Wärme definiert werden.

Für Biomasse-Brennstoffe gibt es in der RED II (wie für flüssige Biobrennstoffe auch) keinen fossilen Vergleichswert, lediglich für daraus hergestellten Strom und Wärme. Entsprechend muss für § 6 (1) 4. und 5. eine Klarstellung erfolgen, dass es sich hierbei gemäß RED II um die Minderungspflicht bei der Erzeugung von Strom lediglich aus Biomasse-Brennstoffen, nicht jedoch aus flüssigen Biobrennstoffen, handelt.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

**4. mindestens 70 Prozent bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen worden ist.**

**5. mindestens 80 Prozent bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die nach ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen worden ist.**

Weiterhin bedeuten die Regelungen der RED II eine rückwirkende Verpflichtung zur Treibhausgasminderung für Bestandsanlagen, die Strom, Wärme oder Kälte aus flüssigen Biobrennstoffen produzieren. Grundsätzlich werden rückwirkenden ordnungsrechtliche Verpflichtungen als vertrauensschädigend abgelehnt. Darüber hinaus müssen auch die verfassungsrechtlichen Regelungen zum Rückwirkungsverbot beachtet werden.

Da in der RED II Anhang V keine Standardwerte für Wärme und Elektrizität aus flüssigen Biobrennstoffen – wie in Anhang VI für Biomasse-Brennstoffe – angegeben sind, müssen Anlagen die flüssige Biobrennstoffe zur Strom- oder Wärme-/Kälteerzeugung verwenden, die Treibhausgasminderung selbst berechnen, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Hinsichtlich der zu erzielenden Mindesttreibhausgaseinsparung ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Schnittstelle bzw. der Anlage, die als letzte Schnittstelle fungiert, maßgeblich und von höchster Bedeutung für den Betreiber. Aus diesem Grund ist eine Klarstellung des Begriffs „Anlage“ (siehe oben) unumgänglich.

Bereits in der REDII Art. 29 (10) ist irreführend und unlogisch, dass als Bezugspunkt das Inbetriebnahmedatum der Anlage, die den flüssigen Biobrennstoff hergestellt hat, gewählt wird und nicht das Datum der Inbetriebnahme der Anlage, die Strom daraus herstellt. Dies würde bedeuten, dass das Inbetriebnahmedatum der Stromerzeugungsanlage irrelevant ist, während die Anlage, die den Brennstoff herstellt, für die Treibhausgasminderung relevant wird. Diese kann jedoch für das Endprodukt Strom die Treibhausgasminderung aufgrund der Unkenntnis über nachfolgende Schritte (z.B. Weitertransport, Effizienz der Stromerzeugungsanlage etc.) gar nicht berechnen. Im Falle der Vor-Ort-Verstromung von Biogas fallen Brennstoffherzeugung und Stromerzeugung zusammen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist damit bei Biogasanlagen anders zu bewerten als beispielsweise bei einem Pflanzenöl-BHKW.

Zahlreiche Biogasanlagen sind vor dem 31.12.2021 in Betrieb gegangen. Diese müssen entsprechend keinen Nachweis einer THG-Minderung erbringen. Daran ändert auch der Tausch eines BHKW oder der Wechsel in die Anschlussvergütung nichts.

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

***Beim Einsatz von Biogas i.S.v § 3 Nr. 11 EEG 2021 oder Biomethan i.S.v. § 3 Nr. 13 EEG 2021 ist die Inbetriebnahme der letzten Schnittstelle durch die Inbetriebnahme der Anlage i.S.v. § 3 Nr. 1 EEG 2021 gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2021 ohne Berücksichtigung von § 39g Abs. 3 S. 1***

#### **Zu § 7: Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung**

Hier tritt ebenfalls das Problem der falsch definierten letzten Schnittstelle auf. Den Nachweis der Anforderungen nach § 3 Absatz 1, worunter u.a. die Treibhausgasminderungsverpflichtung nach § 6 fällt, kann nur die Schnittstelle leisten, die Strom, Wärme oder Kälte produziert. Deshalb muss hier nicht der Anlagenbetreiber, sondern die letzte Schnittstelle gegenüber dem Netzbetreiber nachweispflichtig sein.

#### **Zu § 11: Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen**

In § 11 (1) 4. wird für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Erfüllung von § 6 zur Treibhausgasminderung gefordert. Mangels Vergleichswerte für fossile Brennstoffe für Biomasse-Brennstoffe (REDII Anhang VI Teil B benennt fossile Vergleichswerte bezogen auf Wärme und Strom), kann die Erfüllung der Anforderungen von § 6 nicht für Biomasse-Brennstoffe nachgewiesen werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

***4. die flüssigen Biobrennstoffe und Strom aus Biomasse-Brennstoffen die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 erfüllen.***

#### **Zu § 12: Ausstellung auf Grund von Massenbilanzierungssystemen**

Hier sollte der Bezug zum Strom, der produziert wird, hergestellt werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

***a) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung nur einen Output hervorbringen, der zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen soll, werden der Umfang der Lieferung und die entsprechenden Werte der Eigenschaften in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors angepasst, der***

das Verhältnis zwischen der Masse des Outputs, die dieser Produktion dienen soll, und der Rohstoffmasse zu Beginn des Verfahrens ausdrückt;

b) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung mehrere Outputs hervorbringen, die zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, **Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen**, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen sollen, ist für jeden Output ein gesonderter Umrechnungsfaktor anzuwenden und eine gesonderte Massenbilanz zugrunde zu legen.

#### **Zu § 14: Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise**

Die Ausstellung eines korrekten bzw. vollständigen Nachhaltigkeitsnachweises für Biomasse-Brennstoffe ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht möglich. Grund dafür ist, dass der mit § 14 (1) 8. a) geforderte Nachweis der Treibhausgasminderung für Biomasse-Brennstoffe mangels fehlenden fossilen Vergleichswertes nicht erbracht werden kann, sondern nur für den Strom bzw. die Wärme daraus. Folglich kann auch kein fossiler Vergleichswert für fossile Brennstoffe, wie § 14 (1) 8. d) fordert, angegeben werden. Die Angabe in § 14 (1) 8. c) der Treibhausgasemissionen des Biomasse-Brennstoffes ist gleichwohl möglich, stellt aber nicht den finalen Wert dar, da Emissionen aus Transport und Vertrieb ( $e_{td}$ ) sowie aus Verarbeitung ( $e_p$ ) noch addiert werden müssen.

#### **Zu § 15: Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben**

Ein Nachhaltigkeitsnachweis kann vor der Konversion zu Strom und Wärme noch keine Angaben zur Treibhausgasminderung enthalten, sondern nur danach.

#### **Zu § 18: Nachhaltigkeits-Teilnachweise**

Die Anmerkungen zu Nachhaltigkeitsnachweisen gelten entsprechend.

#### **Zu § 19: Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen**

Wie zu § 14 ausgeführt, wird eine korrekte und vollständige Ausstellung eines Nachweises zur Treibhausgasminderung nicht möglich sein.

#### **Zu § 22: Inhalt der Zertifikate**

Die Angabe zur Art der Treibhausgasberechnung erscheint auf den für Schnittstellen ausgestellten Zertifikaten nicht sinnvoll, da die Treibhausgasberechnung während der Zertifikatslaufzeit variieren kann (z.B. Standardwerte oder tatsächliche Berechnung). Stattdessen muss diese Angabe auf dem Nachhaltigkeitsnachweis angegeben werden. Entsprechend sollte § 22 6. gestrichen werden.

#### **Zu § 24: Gültigkeit der Zertifikate**

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass Zertifikate, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten sollen. Jedoch werden unter der bestehenden Kleinerzeugerregelung der REDI Zertifikate für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt, weshalb mit dem Beibehalt der Gültigkeit für zwölf Monate ab Zertifikatslaufzeitbeginn ab dem Inkrafttreten der Verordnung eine vermutlich unbeabsichtigte Verkürzung der Laufzeit verbunden wäre. Dies sollte korrigiert werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 22 Nummer 2 gültig. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate bleiben für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Laufzeitbeginns nach § 22 Nummer 2 **für die volle Zertifikatlaufzeit** wirksam.*

### **Zu § 28: Anerkennung von Zertifizierungsstellen**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nach § 28 (1) 3. für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen zu einer Verschärfung der Anforderungen kommt, indem neben den Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, auch noch die Anforderungen der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllt werden sollen. Eine Erfüllung beider, sich doppelnder Anforderungen wird als nicht sinnvoll erachtet und bringt für die Zertifizierung keinen Mehrwert. Besonders für kleinere Zertifizierungsstellen dürfte dies jedoch ein Hindernis darstellen und mit Blick auf zu erwartende Engpässe an Zertifizierungsstellen und Auditoren aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches der REDII auf Strom sollte dies vermieden werden.

Vorgeschlagene Änderung:

*3. die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 ~~und~~ **oder** der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen,*

### **Zu § 34: Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten**

Im Abschnitt „B. Besonderer Teil“ wird unter „zu § 25 Abschnitt 4“ die Begründung zur Aufgabe eines nationalen Systems beschrieben, der vollumfänglich zugestimmt werden kann. Jedoch führt die Anforderung in § 34 zur Pflicht von Überwachungsaudits nach sechs Monaten – die über die Anforderungen der REDII hinaus gehen und keine 1:1 Umsetzung mehr darstellt – zur Notwendigkeit, ein nationales System zu führen. Die REDII hingegen sieht dies nur für Schnittstellen im Bereich Abfall und Reststoffe vor. Für land- und forstwirtschaftliche Biomassen wird dies entschieden abgelehnt, da dies doppelte Kosten und Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert bedeuten würde.

Zudem wäre damit für die Zertifizierungsstellen die Herausforderung verbunden, ein paralleles DE-System zu führen, mit dem zusätzlichen Aufwand für die zuständige nationale Behörde im Bereich Anerkennung und Überwachung.

Da die Regelung zu Überwachungsaudits bereits Gegenstand des Anerkennungsverfahrens der Zertifizierungsstellen bei der EU-Kommission sind – somit also von allen anerkannten Zertifizierungssystemen korrekt umgesetzt werden – ist die Anforderung an Überwachungsaudits in § 34 entbehrlich und kann ersatzlos entfallen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(1) Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 33 kontrollieren ~~spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats und im Übrigen~~ mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen.*

### **Zu § 35: Kontrolle des Anbaus und § 36: Kontrolle der Entstehungsbetriebe**

Die Regelung der Kontrolle der Quadratwurzel der Anzahl der Anbau- bzw. Entstehungsbetriebe einer Schnittstelle führt zu einer überproportionalen Kostenbelastung

für kleine Schnittstellen. Besonders für Biogasanlagen, die in den meisten Fällen sowohl Anbaubiomasse als auch Rest- bzw. Abfallstoffe verarbeiten, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand für die Zertifizierung und folglich unnötigen Kostenbelastung der Anlagenbetreiber. Hier gilt es eine unnötige Bürokratisierung zu vermeiden.

Zudem sollten in § 35 die Begrifflichkeiten sauber verwendet werden:

*Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Nummer 28 Buchstabe a aa ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zweck der Herstellung flüssiger Biomasse **Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe** angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen. (...)*

#### **Zu § 54: Ordnungswidrigkeiten**

Für den Verweis auf das Erneuerbare Energien Gesetz sollte nicht auf die Fassung vom 01.08.2014, sondern auf die jeweils geltende Fassung abgestellt werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbaren Energien Gesetzes in der **zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Fassung** vom ~~01.08.2014~~ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachhaltigkeitsnachweise fälscht oder in Nachweisen entgegen der Bestimmung des § 12, § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 unrichtige Angaben macht, die zur Unwirksamkeit des Nachweises gemäß § 19 Abs. 1 führen.*

#### **Zu § 55: Übergangsbestimmungen**

In den Übergangsbestimmungen muss eine Frist für Biomasse aus alter Ernte aufgenommen werden, um Probleme bei Biomasse, die sich in Lagern oder Silos befindet, aber noch nicht verarbeitet wurde, zu vermeiden. Die vorgesehene Frist für die Erzeugung bis 01.12.2021 ist ungeeignet, Lagerbestände von Biomassen zu adressieren und ignoriert die jährlichen Produktions- bzw. Erntezyklen in Land- und Forstwirtschaft. Die späte Vorlage der Verordnung kann nicht rückwirkend Anforderungen an den Biomasseanbau definieren und macht es deshalb erforderlich, eine ausreichende Übergangsfrist, die den Produktionszyklus berücksichtigt, zu ermöglichen. Zudem würde eine Übergangsfrist bis 01.12.2021 einen potenziellen Widerspruch zu der in § 3 (1) formulierten Frist bis 30.06.2022 darstellen. Es sollte deshalb in den Übergangsbestimmungen klargestellt werden, dass weder die Erstzertifizierung in Übereinstimmung mit einem geänderten § 3 (1) bis 01.12.2021 zu erfolgen hat, noch dass Biomasse bis 30.06.2022 die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllen muss.

Folgende Formulierung wird in Zusammenhang mit §3 (1) BioSt-NachV (siehe oben) vorgeschlagen:

*Diese Verordnung ist nicht auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen anzuwenden, die **bis zu 12 Monate vor der Erstzertifizierung geerntet aber nicht verarbeitet wurde** ~~vor dem 1. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden.~~*

Eine alternative Gestaltungsmöglichkeit, die der Branche und den Behörden genug zeitlichen Spielraum geben würde und zudem kalenderjährliche Abrechnungsmodalitäten des EEG zu adressieren, wäre folgende Formulierung des § 55:

*“Diese Verordnung ist nicht auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen anzuwenden, die vor dem 1. Dezember/Januar 2024~~3~~ zur Stromerzeugung eingesetzt werden.”*

**Zu § 56: Inkrafttreten**

Entsprechend der vorgesehenen Regelung in § 3 (1) sollte für die Umsetzung der BioSt-NachV eine Übergangsfrist eingeräumt werden. Zum einen bereitet die späte Vorlage der Nachhaltigkeitsverordnungen und entsprechend anerkannter Nachweissysteme Probleme bei der Implementierung der gegenüber der REDI neuen Vorgaben in den Unternehmen und zum anderen stellen bekanntlich ohnehin die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Wirtschaftsbeteiligte bereits vor erheblich erschwerte Bedingungen für die Implementierung bezüglich neu aufgenommener Produktgruppen.

Berlin, 05. Mai 2021